Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 9

Artikel: Unsere Krankenkasse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-526627

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schulräte, keine Strafen erteilten 10 Schulbehörden, dem Strafrichter wurde niemand überwiesen, Sitzungen fanden statt 1 (Realp) bis 17 (Erstfeld). Präfidial = Schulbesuche: an 2 Orten steht ein Fragezeichen, anderorts heißt es euphemistisch "oft und ofters", und noch an anderen Orten ist verzeichnet: 1, 2, 3, 4 bis 19 in Wassen und 20 in Sisten. —

Schulrätliche Schulbesuche ober solche eines Ausschußes sind verzeichnet Un 2 Orten, wo auch die Rubrit für Bräsidialbesuche ein sinniges Fragezeichen ziert, sinden wir dasselbe verheißungsvolle Fragezeichen auch bei der Rubrit "Schulbesuche des Schulrates oder eines Ausschusses". Wohl aber verzeichnen beide fragliche Gemeinden 16 und 6 schulrätliche Situngen und verzeichnen vorgenommene "Vorberufungen" und ausgesällte "Strasen". Es sehlt somit zweisellos an der Einregistrierung und nicht am pslichtschuldigen Sier der fragl. Schulbehörden. —

Die V. Tabelle verzeichnet die Beiträge des Kantons, der Gemeinden

und des Bundes an das Volksschulwesen. Der Kanton gab total 23,407 Fr 90, die Gemeinden 55032 Fr. und der Bund 7880 Fr. Soviel an der Hand der Tabellen, auch fie sprechen. —

Unsere Krankenkasse. ")

"Die Sorge für die Zukunst raubt dir die eine Hälste der Gegenwart, ber Rummer über die Bergangenheit die andere". Mancher Schulmeister konnte mit diesem Worte sein Rassabuch abschließen und eine fraftige Silhouette für das Zeitalter sozialer Organisation zeichnen. Der Gedanke sozialer Wohlsahrt ergreist mächtig den rastlosen Menschengeist. Er schafft einigende Konzentrationspunkte, die ungeahnte brachliegende Kapitalien eines ganzen Standes sammeln und dem einzelnen Dürstigen slüssig machen. Er schafft einigende Konzentrationspunkte, die das schüßende Bollwerk gesunder Solidarität um den Bedrängten bauen und ihm den Sieg der guten Sache sichern. M. H. Darin liegt die reale und ihm den Sieg der guten Sache sichern. M. H. Darin liegt die reale und ibeale Bedeutung unserer Krankenkasse: Sie ist einigender Ronzentrationspunkt für den Berein tath. Lehrer und Schulmanner der Schweiz Materielle Hilfe für die Lehrersamilie in den bitteren Tagen ihres kranken Ernährers, geistiger Schut für den Lehrerstand in den bewegten Tagen des wogenden Geistestampses. Sind das nicht hocheble Lielpunkte — zeitgemäße Programmpunkte gerade für den kath. Lehrerstand? Ich weiß nicht — aber es mutet mich oft fo an: Liegt nicht mancher unter uns tatenlos im Schatten bes mutet mich oft so an: Liegt nicht mancher unter uns tatenlos im Schatten des Idealismus und vergißt darüber den Sonnenblick sozialer Brazis? Roderich besommt Recht, wenn er sagt: "Wenn alles Reale vergänglich und die Idee unsterblich ist, so ist doch das Ideale einzig das Reale." Gebe man dem Realen einen idealen Gehalt und dem Idealen eine reale Arbeit! Heute zieht manche Institution desbald so gewaltig, weil sie große praktische Dilse bietet, weil sie soziale Wohlsahrt ihrer Mitglieder fördert und sichert. Soll der Berein R. L. u. S. nur rein ideale Zugkraft ausüben? M. H. S. Sie haben Roderichs Wort gehört. Dessen belächeln uns die Gegner schon längst, und spottend weisen sie auf die agitierende Reklame ihrer materiellen Besterstellung. Das du es nur erkenntest an diesem deinem Tage! Der Gedanke sozialer Hille ist seit 1899 bei uns nicht mehr zur Rube, aber auch zu keinem greisbaren Hefultate gekommen, bis Herr Bezirkerat Aug Spieß. Tuggen, in einem flaren Referat Ziel und Wege wies. Die Delegiertenversammlung vom 29. April 1907 in St. Gallen beschloß, die Frage der Kranken- oder Sterbekasse im Schoße der Sektionen bis 1. September zu prüfen. Rach eingegangenen Boten entschied sich die Zentralkomm. 18. Juli 1907 für Gründung einer Krankenkasse. Der Entwurf der Statuten wurde Herrn Spieß-Tuggen und Rusch-Appenzell überwiesen. Derselbe ging den Sektionen zur Beratung zu, wurde am 18. Dez. 1907 im Zentralkomitee nochmals durchberaten und einem sachmännischen Versicherungstechniker Prof. Wüntenkherzen St. Gallen zur Regutakturg überzeben ficerungstechniker Brof. Güntensberger-St. Gallen zur Begutachturg übergeben

^{*)} Bortrag von &. &. Kantonal-Schulinspettor Rusch in Appenzell an der Bersammlung des Kantonalverbandes der Settionen des tath. Lehrervereins vom At. Luzern. 5. Feb. 1909.

Die Delegiertenversammlung vom 27. April 1908 in Zug regelte das Statut besinitiv. Das interimistische Komitee, Rusch-Appenzell, Spieß-Tuggen und Schönenberger-St. Fiden, besorgte die Arbeit der seilenden Hand. Sie beliebte der Bentralkommission am 14 Oktober 1908 als erste Verbandskommission bis zur nächsten Generalversammlung vom Jahre 1909. Mit 1. Januar 1909 war endlich — ich betone dieses endlich — die reale Arbeit auf dem sozialen Gestiete der Aristischen Professionen and Meile kolen. biete der driftlichen Nächstenliebe eröffnet. Gut Ding will Weile haben: könnten wir einen besseren Beweis erbringen, als das Dezennium 1899—1909? Doch jest wollen wir R. L. und Sch. ein bischen Sozialisten sein, tempora mutantur et nos mutabimur cum illis — Das Wort "Sozialisten" benten wir uns in Gansesüßchen und setzen driftliche bavor; bann bat's keine Gefahr, wir stehen auf bem bibl. Boben ber leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit.

Weine Orientierung fasse ich kurz in 2 Fragen.

I. Was verlangt die Krankenkasse?

a. Sie nimmt nur Mitglieder der B. A. L. und Sch. auf im Alter vom angefangenen 20. bis zum vollenbeten 50. Lebensiahre im gesunden, b. h. im erwerbs. und arbeitsfäsigen Zustande. (Art. 2.)

b. Die Aufnahme stütt sich auf das Gutachten eines patentierten gewiffenhaften Urates. Das Gutachten foll dem Bereinspräsidenten eingereicht werden mit dem Aufnahmegesuch. In zweifelhaften Fällen entscheibet die engere

Rommission nach reiflicher Brufung. (Art. 3.)
c. Der Aufgenommene erhalt ein Mitgliedbuch. Maßgebend für den Beginn der Mitgliedschaft ist der eingeschriebene Termin. Dieser wird stets auf den ersten eines Monats angesett. Praktischer Fall: es meldet sich ein Lehrer am 25. Januar zur Krankenkasse; er wird auf ben 1. Februar eingeschrieben. Nach drei Monaten, also mit dem 1. des vierten Monats, 1. Mai, ist er besugsberechtigt. (Art. 4 und 8)

d. Rein Eintrittsgelb wird erhoben vom angetretenen 20. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr. 2 Fr Eintrittsgeld vom angetretenen 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr. 4 Fr. Eintrittsgeld vom angetretenen 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. (Art. 10.)

Das Statuten : resp. Mitgliedbuch wird für 30 Rp abgegeben. Dabei sind die nötigen Formulare: Aufnahmegesuch, Krankheitsan- und Ab-

melbungs-Quittungen inbegriffen

Die Monatsbeiträge sind abgestuft von 5 zu 5 Jahren, je nach dem Prantheitsrifito. Gine Abstufung von Jahr ju Jahr mare zu umftandlich; eine solche von 10 gu 10 Jahren aber zu ungerecht, ein gleichmäßiger Beitrag aller Altersftufen ift vollends unhaltbar und verlangte enorme Gintrittsgelber g. B, bei 2 Fr. Monatsbeitrag und 4 Fr. Taggeld müßte ein 45 Jähriger icon Fr. 81.35 Eintritt zahlen. Der festgesete Monatsbeitrag bleibt sich immer gleich für die ganze Dauer der Mitgliedschaft. Prakt. Fall: ein Lehrer tritt im 22. Lebensjahr ein, er zahlt für immer 2 Fr. Monatsbeitrag; ein anderer tritt im 29. Lebensjahre ein, er zahlt stets Fr. 2.60 monatlich.

Die Beiträge sind monatlich voraus zu zahlen, d. h. für den Monat Februar müssen sie zum 15. Feb., für den Monat März dis zum 15. Wärz usw. einbezahlt sein. Beiträge, welche dis zum 15. des Monats nicht einbezahlt sind werden vor Nochnehme erhaben

find, werden per Nachnahme erhoben

Einzelmitglieber, welche keiner Sektion angehören, zahlen die Beiträge dirett per Check:

No. IX. 0,521: Arantentasse bes B. R. L. u. S. Tuggen.

Einzelne Settionsmitglieder der Rrankentaffe konnen die Beitrage ebenfalls direct per Ched einsenden - ein Borteil für jene, welche weit vom Settionskaffier wegwohnen. Dieser Mobus der Einzahlung ist der einfachste und beste. (Art. 11.)

Treten alle Mitglieder einer Sektion der Krankenkasse bei und wohnen ne nahe beisammen, bleibt es freigestellt, die Beiträge durch den Settionstassier einziehen und abgeben zu lassen. Dieser Modus verlangt eine stramme Ord-nung in den einzelnen Settionen, bietet aber bei unserer Gemütlichkeit eine Gefahr für unfere Raffaordnung.

Bleiben wir vorläufig bei der direkten Einzahlung!

e. Austritt und Ausschluß sprechen deutlich genug in den Art. 5
und 6. Art. 6 ist geboten im Interesse der Gerechtigkeit gegenüber der Kasse.
Sie trägt das Krantheitsrisito des Mitgliedes und das Mitglied die Pflicht der Gerechtigkeit. Recht und Pflicht bleiben auch in Krankenkassen korrelative Begriffe. Das Verbandskomitee schließt aus; Rekursinstanz bleibt das Bentralkomitee. (Art. 5, 6 und 16.)

Bom ersten schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge,

abgehalten in Burich vom 31. August bis 12. September 1908.

Bon J. Suter, Sefundarlehrer, Brunnen.

(Fortsetung.)

3. So recht einen Einblick in die modernen Anschauungen über die Unehelichkeit gab der Vortrag Samstag den 5. Sept. des Schularztes Dr. Kraft über "die sozialen Verhältnisse des unehelichen Kindes in ihren Arsachen und Wirkungen".

Bon seinen Forberungen sind manche mit vollem Recht zu unterstützen. Der Referent bedauert, daß der Mackel der Unehelickleit auch auf das unschuldige Rind fällt und daß gerade deswegen dessen Erziehung eine mangelhafte ist. Not und Elend, in die die Mutter geraten, treffen auch das Rind und sind mit Schuld an der großen Zahl der unehelichen Totgeburten und an den Verbrechen am keimenden Leben. Dr. Kraft fordert wie Frl. Schreiber größern Rechtsschutz für Mutter und Kind und strenges Gericht gegen den Verführer. Wenn er aber die uneheliche Verdindung als eine Folge der heutigen Verhältnisse entschuldigt, gebt er doch in seinem Fürsorgeeiser zu weit.

Dr. Taube, geh. Sanitaterat in Leipzig, rat (in seinem Referat vom 5. Sept.) als das schnellste und gleichmäßigste Schutzmittel für die uneheliche Mutter und Rind, die meist nach ihrer Entbindung des Schutzes und der Hilfe entbehren, die gesetliche (Amts- oder General-) Pormundschaft nach Art des Leipziger Systems.

Unschließend an das Referat Dr. Taubes meinte Fil. Schreiber:

Diese Aussicht bürste sich oft auch über eheliche Familien erstrecken. Es ist ebenso unverantwortlich, wenn eine eheliche Mutter Rindern das Leben schenkt, die sie nicht ernähren kann. Wenn auch die unehelichen Geburten abnehmen, so ist die Sittlichkeit nicht gestiegen. In Steiermark und Bahern gibt es eine hohe Prozentzihl unehelicher Geburten, und doch ist dort die Sittlichkeit nicht geringer als an andern Orten. Frl. Mentona Moser wünscht, daß man überall die ethische Woral höher halte. Was innert den Schranken der Ehe geschehe, sei auch nicht moralisch. — Taß man auch in der Stadt Jürich mit Frl. Schreiber nicht einer Meinung war, bewies eine auf obige Auslassungen von einem Arzt eingesandte Stimme aus dem Publikum in der "N. 3. 3. Wir aber nehmen aus allem den guten Kern und behalten unsere Ueberzeugung.

4. Prof. Dr. Ostar Byß, Zürich, führte in seinem Bortrage über "die Sänglingssterblichkeit unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältniss" aus: Die Sänglingssterblichkeit ist in den verschiedenen Orten und Rantonen verschieden. Bon den Kantonen stehen Freiburg, Wallis und Teffin zuvorderft, Unterwalden zuleht, als am günstigsten. In den Städten will die